

# GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953	Berlin den 10. März 1953	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 53	Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern .....	391
5. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) ....	392
5. 3. 53	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks (Zweite Handwerksteuerverordnung) .....	393
5. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen .....	393
24. 2. 53	Preisverordnung Nr. 290 über Veredlungsentgelte für Rauchwaren .....	394
5. 3. 53	Verordnung über die abgabenrechtliche Behandlung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Ausfuhr .....	401
24. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel .....	401

**Bekanntmachung  
des Beschlusses  
über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern.  
Vom 5. März 1953**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern bekanntgemacht.

Berlin, den 5. März 1953

Staatssekretär der Regierung  
und Chef der Regierungskanzlei  
**Dr. Geyer**

**Beschluß  
über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern**

Im Zuge der Entwicklung unserer Volkswirtschaft, des Aufbaues und der Festigung unserer Deutschen Demokratischen Republik und aller Organe des Staatsapparates sind die Aufgaben, die den Industrie- und Handelskammern nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die heldenhafte Sowjetarmee übertragen wurden, gelöst oder auf die örtlichen Organe des Staatsapparates oder auf Ministerien und Staatssekretariate übergegangen.

Die privaten Industriebetriebe arbeiten auf der Grundlage des allgemeinen Vertragssystems und unter Anleitung der örtlichen Organe des Staatsapparates und der Staatlichen Vertragskontore. Die privaten Handelsbetriebe werden vom Staatlichen Großhandel versorgt.

Es besteht also keine Notwendigkeit mehr für die Fortführung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern. Deshalb beschließt der Ministerrat:<sup>1</sup>

1. Die Industrie- und Handelskammern stellen ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 31. März 1953 ein.

2. Für die Durchführung der Abschlußarbeiten werden bei den Räten der Bezirke Dresden, Erfurt, Schwerin, Halle und Potsdam Abwicklungsstellen geschaffen, die sich zusammensetzen aus:

- a) dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Leiter der Abwicklungsstelle,
- b) dem Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes,
- c) dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Landes,
- d) dem Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke.

Diese Abwicklungsstellen arbeiten auf der Grundlage dieses Beschlusses und nach Anleitung der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane und dem Ministerium der Finanzen.

Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, sofort an die jeweiligen Vorsitzenden der Räte der Bezirke Anweisungen über die Behandlung der Vermögenswerte der Industrie- und Handelskammern herauszugeben.